

Anhang: MR-KMS

gehört nicht zur Dienstvereinbarung:

## **Mobile Reserve an Grundschulen und Hauptschulen**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 27. März 2000 Nr. IV/3-P7028-4/11 179

### **1. Allgemeines**

1.1 In jedem Schulamtsbezirk wird eine mobile Reserve (einschließlich der Aushilfen für nicht ganzjährige Erziehungsurlaube) aus Grundschullehrern, Hauptschullehrern und Fachlehrern gebildet. In Personalunion geführte Staatliche Schulämter gelten dabei als ein Schulamtsbezirk.

1.2 Die mobile Reserve dient der Vermeidung von Unterrichtsausfällen an Grund- und Hauptschulen insbesondere aufgrund von Krankheit, Fortbildung, Mutterschutz, Erziehungsurlaub oder des Ausscheidens von Lehrkräften während des Schuljahres.

Die mobile Reserve steht nicht für die Klassenbildung zur Verfügung.

### **2. Umfang der mobilen Reserve**

2.1 Das Staatsministerium legt jährlich die auf die Regierungsbezirke entfallende Anzahl von Lehrkräften der mobilen Reserve fest.

2.2 Die Regierungen teilen den Staatlichen Schulämtern den auf deren Bezirke entfallenden Anteil an der mobilen Reserve mit. Sie berücksichtigen dabei den unterschiedlichen Bedarf; dieser ist jährlich zu ermitteln und festzulegen.

### **3. Personenkreis**

3.1 Die Tätigkeit in der mobilen Reserve ist Teil der Dienstpflichten jeder Lehrkraft. Zur mobilen Reserve können deshalb grundsätzlich alle vollbeschäftigten und teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im unbefristeten Angestelltenverhältnis herangezogen werden. Lehrkräfte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder im 1. Schulhalbjahr vollenden, sollen nach Möglichkeit nicht mehr zur mobilen Reserve herangezogen werden.

3.2 Direktoren, Konrektoren, Seminarrektoren, Beratungsrektoren, schwerbehinderte Lehrkräfte (ab GdB von 50) sowie schwangere Lehrkräfte sind vom Dienst in der mobilen Reserve freigestellt. Schwerbehinderte oder schwangere Lehrkräfte können sich jedoch freiwillig dazu bereit erklären.

### **4. Zeitdauer**

4.1 Die Verwendung in der mobilen Reserve soll zusammenhängend zwei Schuljahre nicht überschreiten. Sie kann, insbesondere bei weniger als drei Einsätzen im Schuljahr, um ein Schuljahr verlängert werden.

4.2 Bei Bedarf ist ein weiterer Einsatz zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

### **5. Auswahl**

5.1 Die Auswahl der Lehrkräfte für die mobile Reserve erfolgt durch die Staatlichen Schulämter im Benehmen mit den Schulleitern. Freiwillige Meldungen sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

5.2 Bei der Auswahl sind die dienstlichen und persönlichen Belange zu würdigen.

### **6. Einsatzbereich**

6.1 Die Lehrkräfte der mobilen Reserve können zur Unterrichtsaushilfe grundsätzlich im gesamten Schulamtsbezirk eingesetzt werden.

6.2 Bei unterschiedlichem Aushilfsbedarf ist auch ein schulamtsübergreifender Einsatz in benachbarten Schulamtsbezirken möglich. Die fachlichen Leiter der Staatlichen Schulämter regeln diesen Einsatz einvernehmlich. Die Regierungen können davon unabhängig schulamtsübergreifende Einsätze anordnen.

### **Verfahren**

7.1 Die Staatlichen Schulämter weisen die Lehrkräfte der mobilen Reserve jeweils einer Stammschule zu. Als Stammschule ist in der Regel die Schule festzulegen, an der die Lehrkraft bisher schon tätig ist. Die Zuweisung erfolgt schriftlich. Ein Abdruck ist zum Personalakt zu nehmen.

7.2 Der Einsatz als Lehrkraft der mobilen Reserve außerhalb der Stammschule erfolgt durch Abordnung (Art. 33 BayBG). Diese ist schriftlich zu verfügen und muss den Dienstort, die zu vertretende Lehrkraft und die voraussichtliche Dauer der Vertretung enthalten. Abdruck der Abordnungsverfügung erhalten die Leiter der Einsatzschule und der Stammschule. Auch der Einsatz als mobile Reserve an der Stammschule ist schriftlich anzuordnen.

7.3 Zuständig für Abordnungen von Lehrkräften der mobilen Reserve innerhalb des Schulamtsbezirks und für die Anordnung des Einsatzes an der Stammschule ist das Staatliche Schulamt.

Schulamtsübergreifende Abordnungen erfolgen durch die Regierung. Diese ist vom abgebenden Staatlichen Schulamt entsprechend zu verständigen.

7.4 Die Verwendung von Lehrkräften der mobilen Reserve außerhalb ihres Lehramtes ist nur nach Maßgabe des Art. 21 BayLBG zulässig.

7.5 Abordnungen von mehr als 3 Monaten Dauer ohne Einverständnis der Lehrkraft bedürfen der Zustimmung der Personalvertretung (Art. 75 Abs. 1 Nr. 7 BayPVG).

7.6 Die Staatlichen Schulämter führen für jede Lehrkraft der mobilen Reserve eine Übersicht über die Einsätze. Sie fügen die Übersicht am Ende des Dienstes dem beim Staatlichen Schulamt geführten Personalakt bei.

### **8. Einsatz als mobile Reserve**

8.1 Die Staatlichen Schulämter weisen die Lehrkräfte der mobilen Reserve zu Beginn des Schuljahres in ihre Aufgaben ein. Sie informieren die Schulleiter der Stamm- und Einsatzschulen über organisatorische Maßnahmen und über den fachgemäßen und effektiven Einsatz.

8.2 Die Schulleiter der Einsatzschulen tragen dafür Sorge, dass die Lehrkräfte der mobilen Reserve zu Beginn der Vertretung über den Leistungsstand der Klasse und unterrichtliche und pädagogische Besonderheiten informiert werden und alle notwendigen Unterlagen erhalten.

8.3 Die Staatlichen Schulämter sorgen für einen möglichst ausgeglichenen Einsatz der Lehrkräfte der mobilen Reserve.

8.4 Die Tätigkeit in der mobilen Reserve ist bei der dienstlichen Beurteilung zu würdigen.

### **9. Verwendung an der Stammschule**

9.1 Zwischen den Einsätzen als mobile Reserve unterrichten die Lehrkräfte an ihren Stammschulen.

9.2 Die Schulleiter sorgen für eine sachgerechte unterrichtliche Verwendung der Lehrkräfte, beispielsweise für Differenzierungsmaßnahmen, für kurzfristige Aushilfen und für zusätzliche Förderangebote. Andere Verwendungsmöglichkeiten sind ausgeschlossen.

9.3 Über den Unterrichtseinsatz an der Stammschule hat die Lehrkraft Nachweise zu führen.

### **10. Reisekosten-, trennungsgeld- und umzugsrechtliche Bestimmungen**

10.1 Bei der Verwendung als mobile Reserve außerhalb des Dienstorts (Stammschule) oder des Wohnortes handelt es sich um eine Abordnung ohne Zusage der Umzugskostenvergütung.

10.2 Lehrkräfte, die an einen Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten Trennungsgeld (Art. 22 Abs. 1 BayRKG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 BayTGV).

10.3 Die Staatlichen Schulämter werden gebeten dafür zu sorgen, dass die Lehrkräfte der mobilen Reserve in der Regel so eingesetzt werden, dass die Abwesenheit von der Wohnung beim Benützen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels weniger als 12 Stunden beträgt bzw. dass die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststätte und zurück weniger als 3 Stunden beträgt (§ 5 Abs. 2 BayTGV).

10.4 Das Verfahren der Bewilligung und Abrechnung des Trennungsgeldes für Lehrkräfte der mobilen Reserve richtet sich nach dem KMS vom 5. August 1982 Nr. III A 6-4/105 844.

### **11. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. September 2000 in Kraft.

i.A.Erhard

Ministerialdirektor

